

Verwaltungsvorschrift zur Bewertung von schulischen Leistungen an der Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen

1. Die Bewertung von schulischen Leistungen soll bei aller pädagogischer Freiheit systematisiert und nach einsichtigen und einheitlichen Maßstäben erfolgen. Dabei setzt die Bewertung einer Schülerin, eines Schülers zunächst voraus, dass die für eine Leistungsbewertung maßgeblichen Faktoren sachkundig, möglichst vollständig und realitätsnah ermittelt worden sind. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Fachlehrerin, des Fachlehrers, in welcher Weise er die von ihr, von ihm zu bewertenden Leistungen sachkundig ermittelt.

2. Nach § 3 (3) der Zeugnisordnung erfolgt die Leistungsbeurteilung auf der Grundlage von Beobachtungen im Unterricht und von mündlichen, schriftlichen und ggf. praktischen Leistungskontrollen. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin, des Schülers und umfasst sowohl die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse als auch die Methoden (Fachkompetenz, Personalkompetenz, Sozialkompetenz), die Bestandteil der fachlichen Leistung sind.

Der Anteil der mündlichen Leistung an dem Gesamtergebnis der Leistungsbewertung ist insbesondere unter Berücksichtigung der Verschiedenheit des methodischen und didaktischen Vorgehens und der Unterschiedlichkeit der Fächer und Lernfelder festzulegen. Dabei muss die mündliche Leistungsbewertung in einem Fach/Lernfeld für alle Schülerinnen und Schüler mit dem gleichen Anteil in die Gesamtwertung einfließen.

3. Der allgemeine Informationsanspruch der Schüler verlangt es, die Schüler rechtzeitig – in der Regel zu Beginn der Unterrichtsveranstaltung - darüber zu informieren, wie sich die Ermittlung der Leistungen nach Art und Umfang der vorgesehenen Leistungskontrollen gestalten wird.
So ist es erforderlich, das Verhältnis zwischen mündlicher und schriftlicher Leistungsbewertung festzulegen und auf die Bewertung sonstiger Bestandteile – insbesondere des Sozialverhaltens - aufmerksam zu machen, sofern dieses in die Bewertung einfließt.

4. Bewertung von schriftlichen und mündlichen Leistungen

4.1 Zur Bewertung der Leistungen dienen die Notendefinitionen des § 5 Abs. 1 der Zeugnisordnung vom 14. Juli 1997:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2 = gut

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht.

5 = mangelhaft

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.

6 = ungenügend

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben könnten.

4.2 Sofern Zwischennoten (s. Anlage 1) vergeben werden können, wird dies für die jeweilige Klasse von der Verwaltungsschule den davon betroffenen Fachlehrerinnen und Fachlehrern mitgeteilt.

5. **Besondere Hinweise für die Bewertung schriftlicher Leistungen**

5.1 Folgende Korrekturzeichen sollten verwendet werden:

r = richtig

f = falsch

∫ = unklar

W = Wiederholung

√ = Auslassung

A = Ausdrucksfehler

G = Grammatikfehler

R = Rechtschreibfehler

Z = Zeichensetzungsfehler

RF = Rechenfehler

FF = Folgefehler

5.2 Die Bewertung der Leistungen soll nach einem Punktsystem erfolgen. Die Zuordnung der Punkte zu den Zensuren ergibt sich aus der Anlage 1.

5.3 Für erhebliche Mängel bei der Gliederung, im Ausdruck, in der Rechtschreibung, der Zeichensetzung und der äußeren Form der schriftlichen Leistung können bis zu 10 vom Hundert von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden.

Im Rahmen der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung sind bisherige Schreibweisen zu korrigieren. Als Fehler dürfen nur noch solche Schreibweisen gewertet werden, die auch nach der Neuregelung unzulässig sind.

6. Es ist rechtlich geboten, dass das Zustandekommen der Bewertung plausibel erklärt werden kann. Dazu gehört insbesondere die Darlegung, nach welchen Kriterien die herangezogenen Leistungsnachweise jeweils für sich bewertet und wie sie im Verhältnis zueinander gewichtet worden sind.

7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Bewertung der Leistungsnachweise von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Fortbildungsveranstaltungen, die auf die Ablegung von Prüfungen vorbereiten.

8. Für öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend, soweit sie nicht im Widerspruch zu den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen stehen. Über Abweichungen werden Auszubildende, Fachlehrerinnen und Fachlehrer durch die Verwaltungsschule informiert.

Bremen, den 14. August 2001

Der Direktor Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen

Anlage 1

Zuordnung von Prozentpunkten zu Zwischennoten und Fachnoten

Drittel-Note	Prozentpunkte	Rechenwert	Fachnote	Definition
1+	100 – 98	0,66	1	sehr gut = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung
1	< 98 – 95	1,00		
1-	< 95 – 92	1,33		
2+	< 92 – 89	1,66	2	gut = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
2	< 89 – 84	2,00		
2-	< 84 – 81	2,33		
3+	< 81 – 77	2,66	3	befriedigend = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
3	< 77 – 71	3,00		
3-	< 71 – 67	3,33		
4+	< 67 – 62	3,66	4	ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4	< 62 – 55	4,00		
4-	< 55 – 50	4,33		
5+	< 50 – 46	4,66	5	mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
5	< 46 – 34	5,00		
5-	< 34 – 30	5,33		
6+	< 30 – 25	5,66	6	ungenügend = eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten
6	< 25 – 06	6,00		
6-	< 06 - 00	6,33		